
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Lind (Tel. 02641/975-361)
Aktenzeichen: 2.1
Vorlage-Nr.: 2.1/492/2023

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	28.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Zusätzliche Aufgaben in der Jugendhilfe – Einsatz eines Verfahrenslotsens sowie Reform des Vormundschaftsrechts

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den zusätzlichen Aufgaben in der Jugendhilfe, Einsatz eines Verfahrenslotsens sowie die Auswirkungen der Reform des Vormundschaftsrechts, zur Kenntnis und stimmt den vorgeschlagenen Verfahrensweisen zu.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Im Zusammenhang mit gesetzlichen Änderungen, hier Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, ergibt sich für die Jugendhilfe eine Erweiterung des Aufgabenspektrums, worauf im Folgenden näher eingegangen wird:

A: Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Es handelt sich um ein sogenanntes Artikelgesetz, durch das u. a. folgende Änderungen geregelt werden:

- Verpflichtung des Jugendamts zur organisatorischen, funktionalen und personellen Trennung der vormundschaftlichen Tätigkeiten von den übrigen Aufgaben des Jugendamts (vgl. § 55 SGB VIII)
- Eindeutig formulierte Vorrangstellung ehrenamtlicher Vormundschaften vor Berufs-, Vereins- oder Amtsvormundinnen/-vormündern (§ 1779 Abs. 2 BGB)
- Verpflichtung des Jugendamts, Personenvorschläge für die Übernahme ehrenamtlicher Vormundschaften zu begründen (vgl. § 53 Abs. 2 SGB VIII)
- Verpflichtung des Jugendamts, gegenüber dem Familiengericht darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung der/des für das Mündel am besten geeigneten Vormundin/Vormunds unternommen hat → „Schärfung“ der Vorschlagspflicht (vgl. § 53 Abs. 2 SGB VIII).
- Antrags- und Beteiligungsrechte des Mündels (vgl. §§ 1777; 1783; 1788 BGB)
- Einführung neuer Instrumente, hier: vorläufige Vormundschaft gem. § 1781 BGB und zusätzlicher Pfleger gem. § 1776 BGB
- Verpflichtung, vor der Übertragung der Vormundschaft auf eine/n bestimmte/n Bedienstete/n des Jugendamts – soweit nach Alter und Entwicklungsstand möglich – das Kind bzw. die/den Jugendlichen mündlich anzuhören (bisher Soll-Regelung)
- Erweiterte Mitteilungspflichten des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht (konkrete Benennung der/des Bediensteten, auf die/den eine Vormundschaft übertragen wurde) (vgl. § 57 SGB VIII)

Ziele der Reform:

- Vorrang und Stärkung der ehrenamtlichen geführten Einzelvormundschaften
- Subjektstellung des Mündels: Jugendämter werden dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um für jedes Mündel möglichst die/den am besten geeigneten (ehrenamtlichen) Vormund/in zu finden

Auch wenn bereits nach der bisherigen Rechtslage, ein/e Amtsvormund/in nur dann bestellt werden sollte, wenn keine andere geeignete Person gefunden werden konnte, war und ist es bislang gängige Praxis der Gerichte, im Regelfall Amtsvormundschaften einzurichten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den Jugendämtern in der Regel nicht die erforderlichen Strukturen vorgehalten wurden, um Ehrenamtler/innen umfassend zu akquirieren, beraten bzw. überprüfen zu

können.

Im Zusammenhang mit dem Ziel der Stärkung der ehrenamtlich geführten Einzelvormundschaften sind die Jugendämter über die „Schärfung der Vorschlagspflicht“ nun angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um möglichst für jedes Mündel eine/n geeigneten (ehrenamtlichen) Vormundin/Vormund zu finden.

Um diese Verpflichtung einzulösen, ist es unumgänglich, dass – wo keine vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereine tätig sind – Jugendämter aktiv ehrenamtliche Vormundinnen/Vormünder akquirieren, schulen und begleiten. Im Kreis Ahrweiler existiert ein solcher Verein bislang nicht, weshalb eine Delegation entsprechender Aufgaben aktuell nicht möglich ist. Unabhängig davon könnte ohnehin keine vollständige Übertragung erfolgen, einige der zusätzlichen Aufgaben verblieben weiterhin beim Träger der Jugendhilfe (z. B. die Beratung und Unterstützung von Vormundinnen/Vormündern gem. § 53a Abs. 1 SGB VIII).

Die Beratung von ehrenamtlichen Vormundinnen/Vormündern wurde vor der Reform organisationstrukturell vielfach bei den Amtsvormundinnen/Amtsvormündern angesiedelt. Mit der Vormundschaftsreform schließt der Gesetzgeber dies nunmehr aus und hebt deutlich hervor, dass die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen und die Amtsvormundinnen/Amtsvormünder somit ausschließlich auf die Führung der Amtsvormundschaften spezialisiert sind.

Um vorgenannten Anforderungen sowie den zusätzlichen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten gerecht zu werden, beabsichtigt die Verwaltung, im Kreisjugendamt Ahrweiler eine „Koordinierungsstelle Vormundschaften“ mit folgenden Arbeitsschwerpunkten einzurichten:

(1) Akquise, Qualifizierung ehrenamtlicher Einzelvormundinnen/Einzelvormünder und Aufbau eines „Interessenten/innen-Pools“:

→ Gewinnung vom Ehrenamtler/innen durch:

- Presseartikel/Werbeanzeigen/Flyer etc.
- Informationen in Sozialen Medien (Facebookauftritt der Kreisverwaltung etc.)
- regelmäßige Informationsveranstaltungen für Interessierte (ggf. in Kooperation mit dem Pflegekinderdienst)
- Kontaktpflege zur Ehrenamtsbörse etc.

(2) Überprüfung der Geeignetheit von Personen, die eine ehrenamtliche Vormundschaft übernehmen möchten

→ Entwicklung und Anwendung eines standardisierten Überprüfungsverfahrens

- Kriterienkatalog im Sinne einer nicht abschließenden Liste von (Mindest-) Anforderungen
- persönliche Gespräche
- Schulungsveranstaltungen für Interessierte

- Vorlage von Unterlagen (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis)

(3) Begleitung und Überwachung ehrenamtlicher Einzelvormundinnen/Elterlvormünder

→ Begleitung der Ehrenamtler/innen

- Angebot von Beratungsgesprächen
- Erstellung einer Handreichung mit grundlegenden Informationen zu Rechten/Pflichten einer/s Vormundin/Vormunds
- Schulungs- und Austauschveranstaltungen zur Vertiefung der Kenntnisse (Rechtskenntnisse, Informationen zu bestimmten Störungsformen oder Förderbedarfen etc.) und Vernetzung

→ Überwachung der Ehrenamtler/innen

- Gesprächsangebote für ehrenamtliche Vormundinnen/Vormünder
- Einholung von Stellungnahmen bezüglich der ordnungsgemäßen Führung der Vormundschaft bei Kooperationspartnern (z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst oder betreuende Einrichtungen).

(4) Jugendamtsinterne Koordination aller Prozesse rund um Vormundschaftsbestellung, Vormundschaftswechsel sowie die zentrale Übernahme der diesbezüglichen Kommunikation mit den Familiengerichten.

Abteilungsintern wird eine enge Kooperation, insbesondere mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst sowie dem Pflegekinderdienst, angestrebt. Diese fungieren einerseits als „Auftraggeber“ (Auftrag zur Überprüfung einer Person, die ehrenamtlich die Vormundschaft für ein ihr bekanntes Kind oder eine/n Jugendliche/n führen möchte oder Auftrag, für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n eine/n geeignete/n Vormundin/Vormund aus dem aufzubauenden Bewerberpool zu finden). Andererseits geben sie der Koordinierungsstelle im Zusammenhang mit deren Aufgabe der Überwachung von Vormundschaften fachliche Rückmeldungen darüber, wie einzelne ehrenamtliche Vormundinnen/Vormünder ihre Aufgabe erfüllen.

Externe Kooperationspartner sind vor allem die Familiengerichte, aber auch Betreuer/innen in Wohngruppen, ambulante Fachkräfte etc.).

Die Regelungen des § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, finden Beachtung. Sofern der Koordinierungsstelle Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, erfolgt unmittelbar die Einbindung des Kinderschutzbeauftragten bzw. des Kinderschutzteams des Jugendamts.

Organisationsstrukturell soll die Koordinierungsstelle im Sachbereich 3 (Spezialisierte Dienste) des Jugendamts verortet werden. Es soll zunächst 1 Fachkraft im Umfang von 0,75 VZÄ im Bereich der Koordinierungsstelle tätig sein. Abhängig von der Bedarfs- und Fallzahlenentwicklung wäre ggf. eine Anhebung auf 1,0 VZÄ laut Stellenplan möglich. Mit Blick darauf, dass die neuen Regelungen bereits in Kraft getreten sind, soll die Ausschreibung und Besetzung der Stelle möglichst zeitnah erfolgen.

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten, bei dem es sich ebenfalls um ein Artikelgesetz handelt. Ein zentraler Bestandteil ist die sogenannte „Inklusive Lösung“, d. h. die Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung in das SGB VIII, vorbehaltlich eines entsprechenden Bundesgesetzes zum 1. Januar 2027. In diesem Zusammenhang müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 01.01.2024 eine/n „Verfahrenslotsin/en“ vorhalten (§ 10b SGB VIII). Diese/r hat nach dem Gesetz zwei zentrale Aufgaben:

- (1) Sie/Er soll junge Menschen, die wegen einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, und deren Familien unterstützen und begleiten.
- (2) Sie/Er soll die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung der inklusiven Lösung strukturell unterstützen. Hierzu soll sie/er u. a. gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Reha-Trägern, berichten.

Zu 1 – Begleitung und Unterstützung Anspruchsberechtigter und deren Familien:

Leistungsberechtigte haben oftmals Schwierigkeiten, im gegliederten Sozialleistungssystem die richtige Behörde zu finden. Nicht selten stehen Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen.

Durch die Etablierung der Funktion der/s Verfahrenslotsin/en zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sollen diese Hürden überwunden und junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, deutlich entlastet werden.

Der Anspruch auf eine/n Verfahrenslotsin/en erweitert den Beratungsanspruch nach § 10a Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII und nimmt auf die fachlichen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen aus dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und § 35a SGB VIII besondere Rücksicht.

Es ist u.a. Aufgabe der/s Lotsin/en, das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung – zu begleiten.

Bei der Erfüllung des Beratungs- und Begleitungsanspruchs sind u. a. folgende Aspekte zu beachten¹:

- Voraussetzungen für den **Zugang** zur/zum Verfahrenslotsin/en ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für einen jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII (= unter 27 Jahre alt) geltend gemacht werden oder für ihn

¹ vgl. hierzu „Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (http://www.bagljae.de/assets/downloads/5b362538/157_empfehlung-verfahrenslotse_final.pdf)

nach summarischer Bewertung der Sachlage in Betracht kommen. (vgl. Empfehlung, S. 10)

- Die/Der Verfahrenslotsin/e kann die Adressatengruppe punktuell oder langfristig im gesamten Verfahren begleiten: Im Vorfeld oder bei der Antragstellung, während der Leistungsgewährung und im Zuständigkeitsübergang zu anderen Eingliederungshilfe- oder Rehabilitationsträgern. **Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen erfolgt auf Wunsch des Leistungsberechtigten so lange die Voraussetzungen der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. Teil 2 SGB IX erfüllt sind** und die notwendige Mitwirkung erfolgt. Die Begleitung des Verfahrenslotsen endet also nicht mit dem Leistungsbescheid, sondern kann grundsätzlich auch während der Leistungsgewährung andauern. (Empfehlung, S. 11)
- Der Verfahrenslotse ist eine Art „**Interessenvertretung**“. Junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen werden im gesamten Verfahren, auf Wunsch unabhängig begleitet und unterstützt. (Empfehlung, S. 11)
- Sie/Er ist darüber hinaus **Vertrauensperson für die Leistungsberechtigten**. (Empfehlung, S. 12)
- Auf Wunsch der Leistungsberechtigten kann ein/e Verfahrenslotsin/e im Rahmen der Hilfeplanung jederzeit beteiligt werden, indem sie/er beispielsweise die jungen Menschen und deren Familien weitergehend berät, auf Leistungen anderer Leistungsträger hinweist etc. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe liegt jedoch in der Zuständigkeit der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Diensts bzw. des Fachdienstes Eingliederungshilfe. Die/Der Verfahrenslotsin/e hat eine ausschließlich beratende, begleitende und in andere Systeme verweisende Funktion. (Empfehlung, S. 19 f.)

Zu 2 – Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ bedarf in den Jugendämtern einer Beschäftigung mit der Thematik, wie sich deren Ausrichtung als „Inklusives Jugendamt“ jeweils gestalten soll. Die hierbei entstehenden Fragen gehen weit über eine bloße Zusammenlegung der Antragsbearbeitung für (aktuell noch) SGB IX-Leistungen für junge Menschen und SGB VIII-Leistungen hinaus. Der/Dem Verfahrenslotsin/en kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe strukturell unterstützen.

Seitens der Fachöffentlichkeit gibt hierzu u. a. folgende Anregungen:

Die/Der Verfahrenslotsin/e erhält durch ihre/seine Aufgabe ein umfangreiches Erfahrungswissen über die Angebotsstrukturen der Eingliederungshilfe. Sie/Er kann auf struktureller Ebene die Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern unterstützen und ferner in Kontakt mit den Ansprechstellen anderer Rehabilitationsträger treten, um die Vernetzung und Kooperation im eigenen Zuständigkeitsbereich zu fördern. Sie/Er kann darüber hinaus bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und Prozessen im Zusammenhang mit der inklusiven Ausrichtung der Jugendhilfe sowie Zusammenlegung der Leistungen nach dem SGB VIII und SGB IX für Kinder und Jugendliche mitwirken.

Erste Umsetzungsschritte im Kreis Ahrweiler

Die Verwaltung hat die Stelle der/des Verfahrenslotsin bereits hausintern ausgeschrieben. Es ist zunächst eine Besetzung im Umfang von 0,5 VZÄ vorgesehen. Sollte sich im weiteren zeitlichen Verlauf ein höherer Bedarf ergeben, wäre ggf. eine Aufstockung auf 1,0 VZÄ laut Stellenplan möglich.

Organisationsstrukturell soll die Stelle der/des Verfahrenslotsen/in als Stabsstelle bei der Abteilungsleitung des Jugendamts verortet werden.

Da es sich vorliegend um eine neue Stelle mit einem vollkommen neuen Aufgabenprofil handelt, soll in Zusammenarbeit der betreffenden Fachkraft mit Fachbereichs- und Abteilungsleitung zunächst eine Konzeption für die Wahrnehmung der Aufgabe unter Berücksichtigung der Teilhabe- und Pflegestrukturplanung des Landkreises erarbeitet werden, die auch die Schnittstellen innerhalb des Jugendamts und der Verwaltung definiert². Anschließend soll die Stelle der/des Verfahrenslotsin/en im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden.

Gemäß § 10b Abs. 2 SGB VIII soll die/der Verfahrenslotsin/e gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern, berichten. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Berichterstattung vorliegend im Jugendhilfeausschuss erfolgt und ein erster entsprechender Bericht für die Sitzung nach der Sommerpause 2024 angestrebt wird.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

² Kooperationspartner der/des Verfahrenslotsin/en sind verwaltungsintern insbesondere neben der Fachbereichs- und Jugendamtsleitung die Leitung der Sozialabteilung, die Dienste der Eingliederungshilfe in den Abteilungen Jugendamt und Soziales, der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamts sowie ggf. die Kinder- und Jugendärztin im Gesundheitsamt. Externe Kooperationspartner sind z. B. andere Rehabilitationsträger (gesetzliche Krankenkassen, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Agentur für Arbeit etc.), die EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) sowie Leistungserbringer nach SGB VIII und SGB IX.